

STATUTEN

der OdA Berufsbildung medizinische Praxisassistentin

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Die OdA nimmt die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Berufsbildung wahr.

² Sie bezweckt die Zusammenarbeit der an einem eidgenössischen Fachausweis für Medizinische Praxisassistentinnen interessierten Berufsverbände und Organisationen. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt einen öffentlichen Zweck.

³ Innerhalb des Zwecks verfolgt die OdA insbesondere folgende Ziele:

- a) Festsetzung des Inhalts, des Konzepts und der Weiterentwicklung des eidgenössischen Fachausweises für Medizinische Praxiskoordinatorinnen/Medizinische Praxiskoordinatoren;
- b) Organisation und Durchführung der Prüfungen, welche den eidgenössischen Fachausweis betreffen;
- c) Funktion als Hauptansprechpartnerin der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit dem eidgenössischen Fachausweis.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

¹ Gründungsmitglieder der OdA sind:

- a) Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA,
- b) Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.

² Mitglieder der OdA können im Bereich der Medizinischen Praxisassistentinnen bestehende national oder sprachregional repräsentativ organisierte Berufsverbände (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) sowie in der Berufsbildung für Medizinische Praxisassistentinnen tätige, nicht gewinnorientierte Organisationen mit einer bedeutenden Grösse werden.

³ Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beilage der Statuten und der nötigen Dokumentation über die Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Sie kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs zu erklären.

² Die Generalversammlung hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstösst oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt.

III. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Kommissionen,
- e) die Kontrollstelle / externe Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer aller Funktionen im Verein dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Ordentliche Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

³ Bei der Besetzung der Vereinsorgane werden die verschiedenen Sprachregionen und Berufsverbände angemessen berücksichtigt.

⁴ Alle Gewählten treten ihre Funktion am Schluss der Versammlung an, an der sie gewählt wurden.

A. Generalversammlung

Art. 6 Funktion und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder und der Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen sowie der Mitglieder der Kontrollstelle oder gegebenenfalls einer externen Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- d) Erlass von Reglementen betreffend den eidgenössischen Fachausweis der Medizinischen Praxisassistentin;
- e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;

- f) Entscheid über die Änderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 7 Einberufung, Anträge der Mitglieder

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben.

² Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge über die Traktandierung von Geschäften einreichen.

³ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der nötigen Sitzungsunterlagen. Jedes Mitglied meldet der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Namen der Vertreterin oder des Vertreters in der Versammlung.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben.

⁵ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder auf Beschluss der Versammlung durch eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten geleitet.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist nicht vereinsöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

² Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer kommt in der Generalversammlung beratende Stimme zu. Falls Vorstandsmitglieder gleichzeitig ein Mitglied vertreten, steht ihnen dessen Stimme zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei zusätzlich stets mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorliegen muss. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlvorgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁵ Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Fusion, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden, wobei auch hier stets zusätzlich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorliegen muss.

⁶ Die Entscheidung der Mitglieder über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden, vorbehältlich der Quoren gemäss Abs. 3 und 5, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst.

⁷ Die Geschäftsstelle ist für die Protokollführung über die in der Versammlung und auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse verantwortlich.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Jedem Mitglied steht ein Vorstandssitz zu, wobei jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme verfügt.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung ad personam gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium und das Vizepräsidium müssen stets durch einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation bekleidet werden. Dabei werden Präsidium und Vizepräsidium zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aufgeteilt.

³ Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige oder weitere Personen zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die OdA nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

² Dem Vorstand stehen namentlich folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Führung der Vereinsrechnung;
- d) Einsetzung einer Geschäftsstelle und Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
- e) Einsetzung von und Auflösung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Delegationen;
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte und nicht gebundene Ausgaben bis maximal CHF 10'000.- pro Geschäft.

Art. 11 Organisation des Vorstands und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können sich bei Verhinderung durch eine andere durch das gleiche Vereinsmitglied bevollmächtigte Person vertreten lassen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zusätzlich eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der vertretenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse kommen –

vorbehältlich des Quorums gemäss Absatz 2 – mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustande.

⁴ Die Geschäftsstelle ist für die Protokollführung über die in der Sitzung und auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln und auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

C. Geschäftsstelle

Art. 13 Ständige Geschäftsstelle

¹ Die OdA betreibt unter der Aufsicht des Vorstands eine ständige Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. Ihr oder ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit der OdA. Sie oder er hat im Vorstand und in der Generalversammlung beratende Stimme.

² Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in einem Pflichtenheft.

D. Kommissionen

Art. 14 Reglementarische und weitere Aufgaben

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Reglemente zugewiesen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen administrativ dem Vorstand und erstatten jährlich Bericht über ihre Arbeit zuhanden der Generalversammlung.

² Soweit die Kommissionen im Auftrag des Vorstands weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Vorstand ihre Kompetenzen und Pflichten und die Art der Vertretung gegen aussen.

E. Kontrollstelle

Art. 15 Kontrollstelle/externe Revisionsstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von denen mindestens eines über eine berufliche Befähigung als Revisorin oder Revisor verfügen muss. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission oder der Geschäftsstelle angehören.

² Die Kontrollstelle prüft den Budgetentwurf und sämtliche Rechnungen des Vereins sowie die korrekte Verwendung der Mittel. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

³ Die Generalversammlung kann alternativ zu einer Kontrollstelle eine externe Revisionsstelle bestimmen.

IV. Finanzen

Art. 16 Haftung und Rechnungsführung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die nötigen Spezialrechnungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Für jedes Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 17 Einnahmen

¹ Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Gebühren, Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen und anderen Erträgen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss voll geschuldet. Mit dem Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

V. Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 18 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung eine Liquidatorin oder einen Liquidator und beschliesst über die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

Art. 19 Vereinsauflösung

Im Fall einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Bezeichnung dieser Institution obliegt der Generalversammlung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. April 2009 erlassen und an den Generalversammlungen vom 17. März 2009, 19. März 2012 und 9. Juni 2015 revidiert worden. Die revidierten Bestimmungen sind sofort in Kraft getreten.

Bern, 9. Juni 2015

OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin

Der Präsident:

Dr. med. T. Heuberger

Der Geschäftsführer:

B. Gutknecht, Fürsprecher